

SATZUNG

**des Vereins
AHEPA Baden Württemberg
„Friedrich Schiller“ e.V.
American Hellenic Educational Progressive Association (AHEPA)**

§ 1 Gründung - Titel - Sitz und Inkrafttreten des Vereins

Der Verein, der am 06.06.2013 gegründet wurde, besitzt den Titel

AHEPA Baden Württemberg “ Friedrich Schiller „ (e. V.)

Sitz des Vereins ist die Stadt Kornwestheim, und wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein **AHEPA Baden Württemberg “Friedrich Schiller,, (e. V.)** mit Sitz in Kornwestheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mission von AHEPA ist es, die griechischen Ideale der Bildung, der Philanthropie, der Bürgerverantwortung, der Familie und der Unterstützung gemeinnützige Projekte auch durch Freiwilligenarbeit zu fördern.

Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums.
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- Förderung mildtätiger Zwecke
- Die Förderung von Jugend- und Altenhilfe
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- Förderung des Sports
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements Zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- Förderung von Kunst und Kultur;
- Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer

- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von, Symposien und Konferenzen mit den Themen des Hellenismus, der nationalen Geschichte und der Orthodoxie. Dazu werden Referenten aus diesen Bereichen eingeladen, um Vorträge zu ihren speziellen Themen halten zu können.
- Vergabe von Stipendien. Angeboten werden die Stipendien an Schüler und Studierende aus wirtschaftlich schwachen Familien.
- Die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des Öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften, welche einer Körperschaft i. S. des Körperschaftsteuergesetzes entsprechen, zur unmittelbaren Verwendung für o. g. Zwecke.
- die Bemühung sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, moralische und materielle Hilfe zu gewähren. Die moralische Hilfe wird in Form von beratenden Gesprächen statt. Die materielle Hilfe geht an wirtschaftlich Hilfsbedürftige Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist berechtigt, aus etwaigen Überschüssen und/oder Zuwendungen Rücklagen, in Sinne der Abgabeordnung zu bilden.

§ 4 Mitglieder - Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, von gutem moralischen Charakter und die sich der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag von mindestens einem Vereinsmitglied, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Aufnahmeantrag ist an

den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt wird.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann (Abs. 4),
- d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens sechs Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

4. Der Vorstand kann die Ausschließung aussprechen, wenn,

a) das Mitglied seine Zahlungen einstellt.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zustellung des Schreibens angefochten werden.

b) wenn er gegen die Ziele und Grundsätze des Vereins verstößt.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Verbandsleistungen berechtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein, den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.

2. Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften.

3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden. Zur Deckung der Kosten eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie zur Abwendung von erheblichen Risiken kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge und Umlagen beschließen. Diese dürfen zu diesem Zweck nur einmal im Jahr erhoben werden. Die außerordentlichen Beiträge oder Umlagen dürfen die Höhe des aktuellen Jahresbeitrags nicht überschreiten, deren Nichtzahlung hat keinen Ausschluss zur Folge. Spenden, die Beiträge übersteigen, die in der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr durch Beschluss festgesetzt wurden, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen, vorausgesetzt das

Einverständnis des Spenders liegt vor.

4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Halbjahr bzw. entweder im Monaten März, April, Mai oder Juni abzuhalten. Der neu gewählter Vorstand sollte seine Pflichten spätestens an den ersten Tag des Monats Juli, übernehmen. Der Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss durch einfachen Brief oder E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 - c. die Beitragsordnung (§ 4 Abs. 3 der Satzung),
 - d. die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 4) und dessen Anfechtung des Ausschlusses,
 - e. die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 3 Abs. 2,
 - f. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
4. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist beschlussfähig auch bei zu geringer Beteiligung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen

nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Generalsekretär, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Kassenwart zusammen. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Generalsekretär, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Der Vorsitzende ist stets alleine zur Vertretung des Vereins befugt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere die Satzung, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 9 Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand bemüht sich
 - a. die Ziele der Vereins zu verwirklichen, so wie sie aus dem Artikel zwei dieser Satzung hervorgehen.
 - b. für die Vereinsmitglieder Unterhaltungs- und Weiterbildungsprogramme oder Projekte, unter der sinngetreuen Anwendung dieser Satzung zu organisieren.
 - c. die Satzung der Vereins sinngemäß auszuführen und seinen Mitgliedern zu erläutern
2. Er ist zuständig

- a. für die Einhaltung und Verwirklichung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - b. für die Verfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vereins .
 - c. für die Ansetzung von Ausschüssen, für die Lösung der verschiedenen Probleme der Mitglieder des Vereins .
 - d. für die fristgerechte Einladung der Mitglieder zu der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederverfassung.
 - e. für die Bekanntmachung der Veranstaltungen, Beratungen, Aktivitäten des Vereins.
 - f. für die Ansetzung der Tagesordnung.
 - g. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden
 - h. den Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen, unter der sinngetreuen Anwendung dieser Satzung, zu bestimmen und das Datum der Wahlen bei der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
3. Er ist im ständigen Kontakt zu anderen Vereinen der AHEPA Organisation, Kulturvereinen, Sozialeinrichtungen sowie deutschen und griechischen Behörden.

§ 10 Pflichten des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verpflichtet sich der Leitung der Vorstandssitzungen, der Veranstaltungen und Beratungen.

Er beruft gemeinsam mit dem General Sekretär die Vorstandssitzungen.

Er unterschreibt zusammen mit dem General Sekretär alle abgehenden Schriftstücke.

Er unterschreibt gemeinsam mit dem Kassierer die Zahlungsaufträge.

Den Vorsitzenden vertritt der stellv. Vorsitzende.

§ 11 Pflichten des stellvertretenden Vorsitzenden

Es ist die Pflicht des stellvertretenden Vorsitzenden, den Vorsitzender zu unterstützen bei all seine Aufgaben und Zuständigkeiten. Er soll die Aufgaben des Vereins durchführen und die aufgaben ausüben die ihm zugewiesen werden können, entweder durch den Vorsitzenden oder durch das Verein. Im Falle der Abwesenheit, Disqualifikation oder Behinderung des Vorsitzenders wird der stellvertretender Vorsitzender übernehmen und die Aufgaben des Vorsitzenders durchführen.

§ 12 Pflichten des General Sekretärs

1. Er ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Protokollführung bei den Sitzungen sowie die Protokollführung und Verwahrung der Mitgliederversammlungen und die Verwahrung der Schriftstücke.
2. Er unterschreibt zusammen mit dem Vorsitzenden alle abgehenden Schriftstücke.
3. Er verwahrt die Protokollbücher, den Schriftwechsel sowie das Mitgliederregisterbuch.

4. Er verwahrt den Stempel und das Archiv der Gemeinde.
5. Er verfasst den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vereins. Kopien des Berichts soll an die AHEPA Zentrale und an den District Governor (im Falle des Nichtvorhandenseins von District Governor an den Region Governor).

§ 13 Pflichten des Kassierers

1. Er erledigt den Eingang und die Verwaltung der Mitgliederbeiträge.
2. Alle Einnahmen werden an das Gemeindegkonto eingezahlt. Berechtig zur Verwaltung dieser Einnahmen sind der Kassierer zusammen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, nach einem Beschluss des Vereins.
3. Die Ausgaben, die möglichst eingeschränkt sein sollen, dürfen auch einem positiven Beschluss des Vereins - mit Maßstab die fördernde Funktion des Vereins und Verwirklichung ihrer Ziele - zugestimmt werden.
4. In Ausnahmefällen kann der Kassierer bis zu EURO 250.- ausgeben, unter der Voraussetzung der nachträglichen Zustimmung des Vorstands.
5. Er behält EURO 250.- von den Einnahmen für die laufenden Kosten des Vereins, die restlichen Einnahmebeträge zahlt er in das Gemeindegkonto ein.
6. Er kann nach einem Beschluss des Vorstandes bis zu EURO 500.- vom Vereinskonto abheben. Über diesen Betrag hinaus bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. In Ausnahmefällen kann der Kassierer nach einem Beschluß des Vorstandes, zur Durchführung einer Veranstaltung, die benötigten Beträge vom Konto abheben.
8. Er ist für jede Unregelmäßigkeit der Kasse verantwortlich.
9. Ist der Kassierer über zwei Monate hinaus abwesend, so wird er von einem anderen Vorstandsmitglied ersetzt.
Insbesondere hat er die Pflichten
 - i. die jährlichen Beiträge der Mitglieder einzunehmen.
 - j. die Zahlungsaufträge, nach dem Vorstandsbeschluss zu erledigen.
 - k. die Kassenaufstellung zu verwahren.
10. Der Kassierer soll bei jeder Sitzung und auch zu jedem Quartal einen Bericht über die Finanzen des Vereins erstellen.

§ 14 Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss wird bei den jährlichen Vorstandswahlen gemeinsam mit den anderen Organen des Vereins gewählt.
2. Der Kontrollausschuss (Governors) wird in Übereinstimmung mit der mit der Anzahl der aktiven Mitglieder die ihre Beiträge in den Verein bezahlt haben, mit stand von 30 März jenes Kalender Jahres. Sofern kann jedoch der Verein, zu einer geringeren

Anzahl von Kontrolleure als die Zahl der Kontrolleure die der Verein berechtigt ist, wählen.

Zahl der Mietglieder des Kontrollausschuss (Governors) basierend auf der aktiven Mietglieder:

10-25 Mietglieder 2 Kontrolleure
26-100 Mietglieder 4 Kontrolleure
101-200 Mietglieder 6 Kontrolleure
201-300 Mietglieder 8 Kontrolleure
301-400 Mietglieder 10 Kontrolleure
401-500 Mietglieder 12 Kontrolleure
501- und mehr Mietglieder 14 Kontrolleure

3. Die Pflichten des Kontrollausschusses sind
 - a. Die obligatorische halbjährige Kontrolle der Vereinsfinanzen durchzuführen.
 - b. den Rechenschaftsbericht über die Finanzen bei der Mitgliederversammlungen zu erstatten.
 - c. festgestellter Unregelmäßigkeiten in der Kasse, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu melden.
4. Der Kontrollausschuss kommt nach seiner Wahl, innerhalb von 14 Tagen, zu seiner konstituierenden Sitzung und wählt den Protokollführer. Der letzte, abtretender Vorsitzender des Vereins, nach seinem Rücktritt, übernimmt automatisch dem Vorsitz des Kontrollausschusses (President Board of Governors) und dient als Vorsitzender des Kontrollausschusses bis sein Nachfolger als Vorsitzender des Vereins Abtritts und sein posten als Vorsitzender des Kontrollausschusses übernimmt.
5. Die Kandidaten für den Vorstand dürfen nicht für den Kontrollausschuss kandidieren.
6. Der Kontrollausschuss ist berechtigt jederzeit eine Kontrolle der Kasse vorzunehmen

§ 15 Wahlausschuss

1. Mindestens 14 Tage vor der Wahl der Vereinsorgane, wird der Wahlausschuss in der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Den Wahlausschuss bilden drei Mitglieder. Neben den drei Ordentlichen Mitgliedern werden zwei Ersatzmitglieder gewählt.
3. Der Wahlausschuss
 - a. kommt sofort zu seiner konstituierenden Sitzung und wählt den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer
 - i. gibt durch eine Bekanntmachung
 - ii. die Kandidaturfrist
 - iii. die Widerspruchs- und Entscheidungsfrist über die Kandidaturen
 - iv. den Ort und Zeit der Wahlen bekannt
 - b. überprüft die Vollständigkeit der Wählerliste

- c. übernimmt die Anträge der Kandidaten, überprüft deren Kandidaturberechtigung und Kandidaturfrist und entscheidet darüber
- d. bereitet zahlgleich die Stimmzettel jeder Kandidatur vor
- e. führt die Wahlen durch und entscheidet über jedes Problem
- f. zählt in der Anwesenheit die Kandidaten und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel, gibt das Wahlergebnis bekannt und unterschreibt das Wahlprotokoll.
- g. informiert den Beisitzenden, der die meisten Stimmen erhalten hat, über das Wahlergebnis und übergibt ihm eine Liste mit den gewählten Ratsmitgliedern.

4. Den Mitgliedern des Wahlausschusses ist die Kandidatur an den Vereinsorganen untersagt.

§ 16 Stempel

Der Verein hat einen Stempel, der in deutscher ihren Namen und in der Mitte, als Sinnbild, das AHEPA Symbol trägt.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich für diesen Zweck einberufen wurde, beschlossen werden.

Für die Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln (%) der Ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, so kann der Verein die entsprechenden Maßnahmen einleiten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Erziehung und Bildung.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Änderungen und Ergänzungen nach Hinweisen des zuständigen Amtsgerichtes für Vereinseintragungen, für die Bewilligung dieser Satzung vorzunehmen.

Der Vorstand kann einige Änderungen des Wortlautes dieser Satzung und der Beschlüsse vornehmen. Jede Änderung muss vorher der Mitgliederversammlung mitgeteilt und von ihr bestätigt werden.

In Kraft treten

Diese Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 18.03.2018 zur Bewilligung vorgelegt und nach eingehender Diskussion einstimmig im Einzelnen und im gesamten bestätigt.

Sie tritt in die Kraft ab sofort.

Stuttgart, den 18.03.2018

Der Vorsitzender

Der Sekretär

Charalampos Athanasiadis

Christos Thomopoulos

Der Stellvertretender Vorsitzender

Der Kassierer

Vassilios Vadokas

Dimitrios Piretzidis

Der Vorstand Mitglied

Stavros Karaisaridis